

## Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen (AGB) Baumaschinenverleih - Baumeister Nowak GmbH

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen gelten für sämtliche Mietverträge über Baumaschinen und Geräte zwischen der Baumeister Nowak GmbH (im Folgenden „Vermieter“) und dem Kunden (im Folgenden „Mieter“). Abweichende Bedingungen des Mieters gelten nur, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt wurden.

### 2. Vertragsabschluss

Der Mietvertrag kommt durch Unterzeichnung des Lieferscheins bzw. Übergabeprotokolls oder durch tatsächliche Übernahme der Baumaschine zustande. Die auf dem Lieferschein angeführte Mietdauer, Gerätetype, Zubehör, Übergabezeitpunkt und Rückgabezeitpunkt sind verbindlicher Vertragsbestandteil.

### 3. Mietdauer

Die Mietdauer beginnt mit dem im Lieferschein angegebenen Zeitpunkt der Übergabe. Die Mietdauer endet mit der vollständigen und ordnungsgemäßen Rückgabe der Maschine am Betriebssitz des Vermieters. Eine Verlängerung der Mietzeit ist dem Vermieter unverzüglich bekanntzugeben und muss von diesem genehmigt werden. Bei verspäteter Rückgabe wird automatisch der gültige Tagesmietpreis weiterverrechnet.

### 4. Mietpreise & Leistungsumfang

Die Mietpreise richten sich nach der jeweils gültigen Mietpreisliste.

Im Mietpreis enthalten sind:

- Abnutzung und übliche Verschleißteile
- Abschreibungskosten
- Finanzierungskosten
- Allgemeine Betriebskosten des Vermieters

Nicht enthalten sind:

- Verbrauchsmaterial (z. B. Treibstoff, Schleifscheiben, Fräswerkzeuge, Öle, Filter)
- Reinigungsgebühren bei starker Verschmutzung
- Liefer- und Abholkosten
- Reparaturkosten infolge unsachgemäßer Nutzung

## 5. Kautions

Bei Abholung ist eine pauschale Kautions von € 100,- in bar oder per Überweisung zu hinterlegen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe ohne Schäden refundiert. Bei Schäden kann der Vermieter die Kautions ganz oder teilweise einbehalten.

## 6. Übergabe, Pflichten und Sorgfaltspflichten des Mieters

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift am Lieferschein, dass:

- das Gerät in ordnungsgemäßem Zustand übernommen wurde,
- er in die Bedienung eingewiesen wurde bzw. die Bedienung kennt,
- er die Maschine fachgerecht, bestimmungsgemäß und mit angemessener Sorgfalt verwendet.

Der Mieter verpflichtet sich:

- die Maschine vor Überlastung, falscher Verwendung und mutwilliger Beschädigung zu schützen,
- die Maschine nur für den vorgesehenen Einsatz zu nutzen,
- geltende Sicherheitsvorschriften einzuhalten,
- keine Reparaturen ohne Zustimmung des Vermieters durchzuführen,
- Schäden oder Störungen sofort zu melden.

## 7. Schäden, Verlust und Haftung

Für alle während der Mietdauer entstehenden Schäden, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, haftet der Mieter. Bei Totalschaden, Diebstahl oder Verlust haftet der Mieter zum Wiederbeschaffungswert der Maschine. Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Fehlbedienung sind vollständig vom Mieter zu ersetzen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch der Maschine am Eigentum des Mieters oder Dritter entstehen.

## 8. Reinigung

Geräte sind gereinigt zurückzugeben. Bei grober Verschmutzung wird eine Reinigungsgebühr von € 20,- bis € 80,- je nach Aufwand verrechnet.

## 9. Rückgabe

Die Rückgabe hat am Firmenstandort während der Öffnungszeiten zu erfolgen. Eine verspätete Rückgabe führt automatisch zu weiteren Mietkosten. Die Maschine gilt erst dann als zurückgegeben, wenn sie vom Vermieter technisch überprüft wurde.

## 10. Stornierungen

Stornierungen bis 24 Stunden vor Abholung: kostenlos  
Stornierungen innerhalb von 24 Stunden: 50 % der Tagesmiete  
Nichtabholung ohne Stornierung: 100 % der Tagesmiete

## 11. Versicherung

Maschinen sind grundsätzlich nicht versichert, außer dies ist ausdrücklich im Lieferschein vermerkt.

## 12. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus Mietverhältnissen gilt der Gerichtsstand Korneuburg.  
Es gilt österreichisches Recht.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.